

Synopse zur Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen fünf Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung bei der Deutschen Post, einem anderen gewerblichen Zustelldienst oder elektronisch aufgegeben worden ist.</p> <p>(2) Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Ratsfrauen und Ratsherren, die eine elektronische Ladung wünschen, haben dieses schriftlich zu erklären. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen fünf Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.</p> <p>(2) Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Ratsfrauen und Ratsherren, die eine elektronische Ladung wünschen, haben dieses schriftlich zu erklären. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten</p>	<p>Nach § 59 Abs. 1 NKomVG bestehen keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der einzuhaltenden Ladungsfristen mehr. Mit Blick auf die langjährige Übung und „Gerichtsfestigkeit“ der bisherigen Regelung wird seitens des Niedersächsischen Städtetages (NST) empfohlen, die bisherige gesetzliche Regelung des § 41 Abs. 1 NGO zu übernehmen.</p> <p>Neue Formulierung: statt Deutsche Post und Zustelldienst nur Post</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet sein.</p>	<p>beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen oder Pressevertreter sind besondere Sitze zuzuweisen.</p> <p>(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.</p> <p>(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>(3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p>	<p>Es ist für jeden einzelnen Beratungsgegenstand bei der Aufstellung der Tagesordnung sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner jeweils das Öffentlichkeitsgebot überwiegen und der betreffende Beratungsgegenstand somit in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Zu Klarstellungszwecken wurde in § 3 Abs. 1 der Inhalt von § 64 NKomVG wiedergegeben.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit können z.B. gegeben sein bei:</p> <p>a) Verleihung und Entziehung von Ehrenringen, Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen, b) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Zeitbeamtinnen und Zeitbeamten, c) Grundstücksangelegenheiten, d) Darlehnsverträgen und Bürgschaftsübernahmen.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>verwiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Vorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Die oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will die oder der Ratsvorsitzende zu einem Beratungspunkt selbst Stellung nehmen, so soll sie oder er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung abgeben.</p> <p>(2) Der Rat beschließt in seiner ersten Sitzung über die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden.</p> <p>(3) Sind die oder der Ratsvorsitzende und ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorsitz und Vertretung</p> <p>(1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.</p> <p>(2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Vertreterin oder einen Vertreter der / des Ratsvorsitzenden.</p> <p>(3) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG besteht kein Erfordernis, die Vertretung der / des Ratsvorsitzenden in der Geschäftsordnung zu regeln. Eine Entscheidung hierzu kann vielmehr in Form eines Ratsbeschlusses ergehen. Dies führt aber nicht zwingend dazu, dass der Rat diese Frage nicht dennoch in der Geschäftsordnung regeln kann. Es wird deshalb mit § 3 Abs. 2 ein entsprechender Formulierungsvorschlag unterbreitet. Denkbar wäre auch eine Bestimmung, die ehrenamtlichen Vertreter nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die / den Ratsvorsitzende/n vertreten zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsverlauf und Sitzordnung</p> <p>(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsverlauf und Sitzordnung</p> <p>(1) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung,</p>	<p>Es erfolgte eine Anpassung der regelmäßigen Tagesordnung an den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> b) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, c) Feststellen der Tagesordnung, d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene (letzte) Sitzung - öffentlicher Teil - , e) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, f) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten g) Anträge und Beantwortung von Anfragen, h) Einwohnerfragestunden (bei Bedarf), i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu Bericht über die Empfehlungen der Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses, j) nichtöffentliche Sitzung (Wiedereröffnung der Sitzung, Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene (letzte) Sitzung - nichtöffentlicher Teil, Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über vertrauliche Angelegenheiten, Verhandlung der Tagesordnungspunkte), k) Punkte, die veröffentlicht werden sollen, l) Schließen der Sitzung. (2) Die Sitzordnung für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse wird bei einer Tischanordnung in U-Form von rechts 	<ul style="list-style-type: none"> b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder c) Feststellung der Beschlussfähigkeit, d) Feststellung der Tagesordnung, e) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung – öffentlicher Teil - f) Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses, g) Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten, h) Anträge und Beantwortung von Anfragen, i) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf), j) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses, k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung l) nichtöffentliche Sitzung (Wiedereröffnung der Sitzung, Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung – nichtöffentlicher Teil, Verhandlung der Tagesordnungspunkte, Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über vertrauliche Angelegenheiten), m) Punkte, die veröffentlicht werden sollen n) Schließung der Sitzung. 	

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>nach links wie folgt festgelegt:</p> <p>m) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister links von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden</p> <p>n) Die CDU-Fraktion rechts von der Ratsvorsitzenden/vom Ratsvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden,</p> <p>o) Die FDP-Fraktion im Anschluss an die CDU-Fraktion,</p> <p>p) Die SWG/Sender-Gruppe im Anschluss an die FDP-Fraktion,</p> <p>q) Die Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion im Anschluss an die SWG/Sender-Gruppe,</p> <p>r) Die SPD-Fraktion im Anschluss an die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion.</p>	<p>(2) Die Sitzordnung für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse wird bei einer Tischanordnung von rechts nach links wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister links von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden</p> <p>b) Die CDU-Fraktion rechts von der Ratsvorsitzenden/vom Ratsvorsitzenden bzw. der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden,</p> <p>c) Die FDP-Fraktion im Anschluss an die CDU-Fraktion,</p> <p>d) Die SWG, Einzelbewerber und BfB im Anschluss an die FDP-Fraktion,</p> <p>e) Die Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion im Anschluss an die SWG, Einzelbewerber und BfB,</p> <p>f) Die SPD-Fraktion im Anschluss an die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion.</p>	<p>Die Festlegung auf eine U-Form wurde gestrichen</p> <p>BfB wurde hinzugefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung</p>	<p>Es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>behandelt.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Verweisung an einen Ausschuss. Hiervon ist dem Rat in folgender Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	<p>behandelt.</p> <p>(2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die / der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat</p>	<p>Dringlich sind Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden - ggf. abgekürzten - Ladungsfrist nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden kann, ohne dass irreversible Nachteile entstehen</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit des Antrages befassen.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.</p>	<p>beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.</p> <p>(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.</p> <p>(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.</p>	<p>(Thiele, NGO-Kommentar, 8. Auflage 2007, Anm. 7 zu § 41).</p> <p>Abs. 3 wurde neu eingefügt. Die Mustergeschäftsordnung des NST schlägt eine derartige Regelung vor.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Änderungsanträge</p> <p>Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf</p>	

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>a) Nichtbefassung, b) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Beratungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben, c) Vertagung, d) Übergang zur Tagesordnung, e) Verweisung an einen Ausschuss, f) Unterbrechung der Sitzung, g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.</p> <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie oder er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.</p>	<p>a) Nichtbefassung, b) Schließen der Rednerliste oder Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben, c) Vertagung, d) Übergang zur Tagesordnung, e) Verweisung an einen Ausschuss, f) Unterbrechung der Sitzung g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.</p> <p>(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.</p>	<p>Es wurde „oder“ statt „und“ gewählt</p> <p>Ratsmitglieder die keiner Fraktionen oder Gruppe angehören wurden zur Klarstellung berücksichtigt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zurückziehen von Anträgen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt für die Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen</p> <p>Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p>	<p>Es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beratung und Redeordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beratung und Redeordnung</p>	

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Ratsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.</p> <p>(3) Die oder der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.</p> <p>(4) Die oder der Ratsvorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 44 NGO obliegenden Befugnisse (Ordnung in den Sitzungen) jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist auf ihr oder sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende hat ihr oder ihm zur</p>	<p>(1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.</p> <p>(2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ratsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Ratsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.</p> <p>(3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist auf ihr / sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihr / ihm zur</p>	<p>Abs. 2 wurde entsprechend der Mustersatzung des NST gestrichen</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.</p> <p>(6) Die Redezeit beträgt maximal bis zu 10 Minuten; für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten. Die oder der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit. Für Fraktions- oder Gruppenvorsitzende gilt die Redezeitbeschränkung nicht.</p> <p>(7) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung e) Fraktions- und Gruppenvorsitzende f) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung. <p>Die oder der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied</p>	<p>tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.</p> <p>(5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 10 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 5 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit. Für Fraktions- oder Gruppenvorsitzende gilt die Redezeitbeschränkung nicht.</p> <p>(6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung, b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung e) Fraktions- und Gruppenvorsitzende f) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4. <p>Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als</p>	

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.</p> <p>(8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehen von Anträgen. d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner 	<p>einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.</p> <p>(7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten, d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner 	<p>Formulierung gem. Mustersatzung NST</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anhörungen</p> <p>Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 43 a Abs. 2 und 3 NGO), so gilt § 10 Absatz 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anhörungen</p> <p>Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.</p>	<p>Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf des § 62 Abs. 3 NKomVG (LT-Drs. 16/2510, S. 33) kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, ob und welche qualifizierten Mehrheiten für Beschlüsse nach § 62 Abs. 1 und 2 NKomVG erforderlich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Persönliche Erklärungen</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet worden</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Persönliche Erklärungen</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
sind, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.	wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.	
<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.</p> <p>(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.</p>	<p>Abs. 2 I. S. wurde angepasst, da in der Neufassung Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Abstimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Abstimmung</p>	

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fassen kann. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.</p>	<p>(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.</p> <p>(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.</p> <p>(3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>(4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.</p>	<p>Satz 2 wurde gestrichen, da bereits in § 18 Abs. 2 I. S. geregelt</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern festgestellt und der oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die oder der es dann bekannt gibt.</p>	<p>(5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlen</p> <p>Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.</p>	unverändert
<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in die Niederschrift aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Anfragen</p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die stadtbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.</p>	<p>Satz 2 wurde entsprechend den Empfehlungen des NST angepasst.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In der öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll maximal 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.</p> <p>(3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich oder mündlich beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Der Rat ist in seiner Entscheidung, ob er eine Einwohnerfragestunde durchführt frei (§ 62 Abs. 1 NKomVG). Die nähere Ausgestaltung obliegt nach § 62 Abs. 3 NkomVG der Geschäftsordnung. Hier kann der Rat auch Zeitpunkt, Dauer und Verfahren der Einwohnerfragestunde regeln.</p> <p>Abs. 3 S. 2 wurde neu eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Niederschrift</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung der Niederschrift kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Protokoll</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung mit einem Tonaufnahmegerät aufgenommen werden.</p>	<p>Das NKomVG verzichtet im Unterschied zu der NGO weitgehend darauf, die äußere Form und den erforderlichen Mindestinhalt des Protokolls (bedeutungsgleich mit dem zuvor verwendeten Begriff der Niederschrift) im Detail festzulegen. Da insoweit eine gesetzliche Vorschrift entbehrlich sei, könnten die „diesbezüglich notwendigen, ergänzenden Bestimmungen“ der Regelung durch die Geschäftsordnung überlassen bleiben. Die</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.</p> <p>(3) Der öffentliche Teil der Niederschrift des Rates soll im Internet veröffentlicht werden, nachdem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die oder der Ratsvorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer das Protokoll unterzeichnet haben.</p> <p>(4) Die Niederschriften sind, soweit sie vertrauliche Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.</p>	<p>Die Tonaufnahme ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.</p> <p>(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.</p> <p>(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.</p> <p>(4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Der öffentliche Teil der Protokolle soll im</p>	<p>vorliegenden Regelungen der Geschäftsordnung entsprechen den Empfehlungen des NST. Sie waren in der bisherigen Geschäftsordnung zum Großteil auch schon enthalten, obwohl es seinerzeit keiner detaillierten Regelung bedurft hätte.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
	<p>Internet veröffentlicht werden, nachdem die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die / der Ratsvorsitzende und die Protokollführerin / der Protokollführer das Protokoll unterzeichnet haben.</p> <p>(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt worden sind.</p> <p>(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder unter fraktionslosen Ratsmitgliedern.</p> <p>(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.</p> <p>(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Fraktionen und Gruppen</p> <p>(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.</p> <p>(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.</p> <p>(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.</p> <p>(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr</p>	<p>Gemäß § 57 Abs. 5 NKomVG regelt die Geschäftsordnung nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen und ihre Rechte und Pflichten.</p> <p>Die vorliegenden Regelungen der Geschäftsordnung entsprechen den Empfehlungen des NST.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>beteiligten Fraktionen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.</p> <p>(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen oder maximal zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, der die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen oder Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam; sie sind dem Rat bekannt zu geben.</p> <p>(7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten</p>	<p>beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.</p> <p>(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.</p> <p>(7) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten</p>	

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie eventuelle Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(8) Den Fraktionen oder Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 39 b Absatz 3 NGO) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten ist.</p>	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.</p> <p>(8) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 sowie der Sitzordnung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Soweit die Zahl der Beigeordneten nach § 56 Absatz 2 NGO erhöht wurde, ist die erhöhte Zahl der Beigeordneten die gesetzliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses</p> <p>Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 sowie der Sitzordnung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">Abs. 2 wurde gestrichen, da entbehrlich</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
Mitgliederzahl.		
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Einberufung des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Bedarf durch schriftliche oder elektronische Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zwei Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung bei der Deutschen Post , einem anderen gewerblichen Zustelldienst oder elektronisch aufgegeben worden ist. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Form und Frist der Ladung. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>Einberufung des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf durch schriftliche oder elektronische Ladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.</p> <p>(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zwei Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung vier Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden ist. In Eilfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Form und Frist der Ladung. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.</p> <p>(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.</p> <p>(4) Der regelmäßige Sitzungsverlauf in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses ist abweichend von § 4 Abs. 1 folgender:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung,</p>	<p>Die Ladungsfrist für den Verwaltungsausschuss kann gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 NKomVG abweichend von der des Rates geregelt werden. Dies ist wie bisher auch in der vorliegenden Geschäftsordnung erfolgt.</p> <p>Es erfolgte eine Anpassung der regelmäßigen Tagesordnung an den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen.</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ausschussmitglieder c) Feststellung der Beschlussfähigkeit, d) Feststellung der Tagesordnung, e) Offene Beschlüsse f) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung, g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse, h) Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten i) Beantwortung von Anfragen und Anregungen j) Punkte, die veröffentlicht werden sollen k) Schließung der Sitzung. 	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zusammenwirken der Ratsausschüsse mit dem Verwaltungsausschuss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.</p>	inhaltlich unverändert
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Niederschrift des Verwaltungsausschusses</p> <p>Eine Ausfertigung der Niederschrift über die</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Protokoll des Verwaltungsausschusses</p> <p>Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen</p>	inhaltlich unverändert

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Verwaltungsausschuss- und Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Niederschriften sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.	des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.	
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Sachanträge nach § 5 sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und in Abschrift an den Ausschussvorsitzenden zu richten.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse</p> <p>(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Die §§ 11 und 17 dieser Geschäftsordnung finden dann keine Anwendung.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.</p> <p>(4) Der regelmäßige Sitzungsablauf ist</p>	<p>Soweit die Ladungsfristen für die Ausschüsse abweichend von denen des Rates festgelegt werden sollen, ist dies nach § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG im Rahmen der Geschäftsordnung möglich.</p> <p>Die Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen ist in der Geschäftsordnung vorzunehmen (§ 72 Abs. 1 NKomVG). Tagen die Ausschüsse öffentlich, gelten §§ 62 und 64 NKomVG entsprechend. Der Rat ist in seiner Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen frei. Er kann die Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit auch nur für einzelne Ausschüsse vorsehen. Für Sitzungen beschließender Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG sollte grundsätzlich die öffentliche Sitzung geregelt werden (vgl. Thiele, NST-N 3/2011, S. 53).</p> <p>Gem. Empfehlung des NST neu eingefügt.</p> <p>Wie beim Verwaltungsausschuss wird auch bei den</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
	<p>abweichend von § 4 Abs. 1 folgender:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ausschussmitglieder c) Feststellung der Beschlussfähigkeit, d) Feststellung der Tagesordnung, e) Einwohnerfragestunde (bei Bedarf), f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, g) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung – öffentlicher Teil - h) Mitteilungen der Verwaltung i) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung j) nichtöffentliche Sitzung (Wiedereröffnung der Sitzung, Verhandlung der Tagesordnungspunkte, Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung – nichtöffentlicher Teil, Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen), k) Schließung der Sitzung. 	<p>Ausschüssen eine Vorgabe für die regelmäßige Tagesordnung gemacht. Die Vorgabe dient der einheitlichen Gestaltung der Tagesordnungen in den einzelnen Fachausschüssen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Der Rat oder der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung</p> <p>Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer</p>	<p style="text-align: center;">inhaltlich unverändert</p>

Fassung vom 16. November 2006 zuletzt geändert am 19.02.09	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen.</p> <p>(2) Soweit die Zahl der Beigeordneten nach § 56 Absatz 2 NGO erhöht wurde, ist die erhöhte Anzahl der Beigeordneten die gesetzliche Mitgliederzahl.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung ist vom Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 16 November 2006 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 17. November 2005 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung ist vom Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 16. November 2006, zuletzt geändert am 19. Februar 2009, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">inhaltlich unverändert</p>